

## Beilage LII.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### § 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Vorarlberg befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der reine Nachlass nach Abzug der in § 5 bezeichneten Legate die Summe von 500 fl. erreicht, ein Schulbeitrag zu entrichten, der der Pensionscasse für Lehrer (§ 78 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15) zuzufließen hat.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, daß die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Vorarlbergs übertragen wird.

### § 2.

Der Schulbeitrag wird, wenn der reine Nachlass 500—1000 fl. beträgt, mit einer fixen Gebühr von Einem Gulden bemessen.

### § 3.

Übersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden.

Der Schulbeitrag beträgt bei einem reinen Nachlasse von

über	1000 fl. bis einschl.	5000 fl. v. je Gndt. fl.	— .15 fr.
"	5000 " " "	10000 " " " "	" — .20 "
"	10000 " " "	15000 " " " "	" — .25 "
"	15000 " " "	20000 " " " "	" — .30 "
"	20000 " " "	30000 " " " "	" — .35 "
"	30000 " " "	40000 " " " "	" — .40 "
"	40000 " " "	50000 " " " "	" — .50 "
"	50000 " " "	60000 " " " "	" — .60 "
"	60000 " " "	70000 " " " "	" — .70 "
"	70000 " " "	80000 " " " "	" — .80 "
"	80000 " " "	100000 " " " "	" — .90 "
"	100000 " "	" " " "	fl. 1.—

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 % erhöht. Personen indessen, die nach Tarifpost 106 B, b des kais. Patentges vom 9. Februar 1850 beziehungsweise des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 nur eine staatliche Übertragungsgebühr von 1 % des Wertes zu entrichten haben, sind von der Entrichtung des Zuschlages befreit.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

Der Schulbeitrag ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von dem reinen Nachlasse einer höheren Stufe des Tarifes nach Abzug des Schulbeitrages niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten reinen Nachlasse der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug des auf letztere entfallenden Schulbeitrages erübrigt.

#### § 4.

Der Wert des außer Vorarlberg liegenden, unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten

versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 5.

Erbtheile und Legate zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Cultuszwecken sind von dem Schulbeitrage befreit.

§ 6.

Die in den §§ 2 und 3 bestimmte Gebür ist auch von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, für den Lehrpensionsfond einzuhellen.

§ 7.

In diesem Falle (§ 6) erfolgt die Bemessung der Gebür durch die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch, welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesamtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zu Grunde gelegt wurden.

An diese Daten ist die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch gebunden.

Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

## § 8.

Der Beitrag zum vorarlbergischen Lehrerpensionsfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Vorarlberg liegenden, unbeweglichen Vermögens (§ 6) zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche, unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren, der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzuge zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen, unbeweglichen Güter auf das in Vorarlberg befindliche, unbewegliche Vermögen entfällt.

## § 9.

Der gemäß § 8 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zu Grunde zu legen, und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages beim Hauptsteueramte in Bregenz zu geschehen.

## § 10.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der im § 7 vorgeschriebenen Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Feldkirch wird mit einer Geldstrafe von 5—300 fl. geahndet, welche erforderlichen Falles gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist. Die Geldstrafe fällt dem Lehrerpensionsfonde zu.

## § 11.

Abgesehen von den in den §§ 7 bis incl. 10 enthaltenen speciellen Bestimmungen wird der Schulbeitrag unter analoger Anwendung der für

die staatliche Vermögensübertragungsgebühr für den Todesfall bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, denen die Bemessung und Einhebung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr für den Todesfall zusteht.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag beim Steueramte zu bezahlen und sich über die Bezahlung beim Gerichte vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind auf dieselbe Art und durch dieselben Behörden wie die landesfürstlichen Steuern einzubringen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im § 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

#### § 12.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben, insoferne er 10 fl. übersteigt, 5%ige Verzugszinsen und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

#### § 13.

Das Hofdecret vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren, diesen Grenzstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen sind nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Vorarlberg nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen der Erbanfall vor diesem Zeitpunkte eingetreten ist.

#### § 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

#### § 15.

Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.